

**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner  
**Herausgeber:** Escher; Usteri  
**Band:** 2 (1800)

**Buchbesprechung:** Kleine Schriften

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 31.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Das Comité de Secours zu Lausanne, übersendet das Tableau général des Secours reçus par le Com. centr. de Lausanne pour les contrées du Haut-Valais ravagées par la guerre.

Auf Lüthi's v. Sol. Antrag, wird ehrenvolle Melbung dieses Ausschusses, als der wohlthätigen Geber, beschlossen.

Der Beschluss, welcher die Vollziehung auffordert, das Gesetz über den Loskauf der Bodenzinsen in schleunige Vollziehung zu setzen (s. S. 309), wird in verbesseter Abfassung verlesen.

W e g m a n n. Die Nichtvollziehung des Gesetzes gründet sich unstreitig auf das Ungerechte des Loskaufsmassstabs, den das Gesetz aufstellt: er kann durchaus nicht dazu, oder zu dessen Vollziehung stimmen, und verlangt vielmehr Revision des Gesetzes.

B a d o u x glaubt hingegen, es sei sehr dringend, das Gesetz zu vollziehen: die Bodenzinspflichtigen, die sich loskaufen wollen, sollen das thun können, und nicht zu Bezahlung der Interessen durch Aufschub, an dem sie keinen Theil haben, verpflichtet werden.

Der Beschluss wird angenommen.

Die Discussion über den Beschluss der die von dem Abte von Wettingen geschehene Ernennung des Pfarrers von Kloten, aufhebt, wird eröffnet.

Der Bericht der Mehrheit der Commission war folgender:

#### Bürgersenatoren!

Euere zur Untersuchung dieser Resolution verordnete Commission, hat bey genauer Prüfung mit Mehrheit gesunden, daß die zwey in dem Considerant angeführten Gesetze, das erste den Verwaltungskammern jedes Kantons, zu Handen des Staats, die Obsorge und Verwaltung aller Klöster, Corporationen und Collegiatstiften übertragen — und das letztere alle Feudallasten mit und ohne Entschädigung aufhebt. Diese Gesetze reden zwar nicht bestimmt von diesem Collaturrecht — jedoch scheint angenommen zu seyn, daß die Wahl darum dem Abt überlassen gewesen, weil aus den Behndengesällen die Pfarren vom Kloster Wettingen bezahlt werden müste, ohne dieses sich wohl kein Grund denken läßt. Nach constitutionsmäßig gesetzlicher Aufhebung oder Auslösung des Behndens, findet sich kein Schein des Rechts für den Prälat, zufolge dessen er der Gemeind Kloten einen Pfarrer soll ernennen können. Allgemein ist bekannt, daß nach geschehener Reformation, die Rechte der Collaturen den Fürsten und Aebten bey Uebereinkunft beybehalten wur-

den. Wahrscheinlich ist dies um des Friedens willen, als Opfer überlassen worden.

Beyspiele älterer und neuerer Zeiten zeigen, daß diese Pfund Kloten, durch Empfehlung oder Intrigen, so früh vor Erzeugung des Todfalls aus Gunsten durch das so geheissene Wort ist zugesichert worden, so daß es in mehrere Hände gelangt ist, ehe der Fall eingetroffen — und daß es also durch die Empfehlung und nicht Verdienst der Person oder zum Besten der Gemeinde bestimmt worden ist. — Eben so bekannt ist es, daß bey mehreren Stiften, Fürsten und Aebten die Zusicherung der Pfunde erkaust werden müste, und kein Gesetz solches hindern konnte. — Wie ist es nun möglich, daß die Verordnung der Pfarrwahlen durch die Verwaltungskammern, aufgehoben und das alte Unrecht diesfalls wieder eingeführt werde? Daß ein Geistlicher von anderer Religionslehre einer Gemeinde ihren Pfarrer auswählen soll, besonders da mehrere Beyspiele vorhanden sind, daß Pfunde, so von Constanz, Meersburg, Muri ic. ehedem gewählt worden, nun von den Verwaltungskammern besetzt wurden. — Da dieses mit den Grundsätzen unserer Verfassung um so weniger bestehen kann, weil das Wahlrecht eine Dependenz des Feudal- oder Behndrecht gewesen ist, die nun nach Gesetzen aufhören, also auch Collatur aufhört — auch weder mit gesunder Vernunft noch Politik übereinstimmt, daß das so allgemein als unrecht angesehen worden und aufgehört hat, nun wieder eingeführt werden soll. Zwar wäre es freylich zu wünschen gewesen, daß durch ein Gesetz diesem Fall vorgebogen worden wäre. —

(Die Forts. folgt.)

#### Kleine Schriften.

Gevater Hans und Gevater Christoph. Ein Gespräch über den Behnden und Grundzinsen. 8. Zürich. b. Wasser 1800. S. 16.

Es enthält dieses Schriftgen zwar keine neuen Gründe für die einstweilige Beybehaltung oder Wiederherstellung des Behndens, aber die Hauptgründe dafür sind auf eine, dem Volk fäßliche Weise, vorgetragen.

#### Druckfehler.

In Stück 63. S. 302., Spalt. 2. 73. 36, von unten, statt Hindernisse, lies Kenntnisse.